

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 46 vom 03. November 2023**

---



## **Geschäftsordnung des Senats**

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat sich am 24. Oktober 2023 gemäß § 84 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), die nachstehende

**Geschäftsordnung  
des Senats**

gegeben.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Vorsitz**
- § 2 Einberufung**
- § 3 Tagesordnung**
- § 4 Sitzungsdauer**
- § 5 Öffentlichkeit**
- § 6 Leitung der Sitzung**
- § 7 Worterteilung**
- § 8 Rederecht von Nichtmitgliedern**
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 10 Sachanträge und Abstimmungen**
- § 11 Sondervotum**
- § 12 Wahlen**
- § 13 Protokollführung**
- § 14 Senatskommissionen**
- § 15 Änderung der Geschäftsordnung**
- § 16 Schlussbestimmungen**

## **§ 1 Vorsitz**

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats.
- (2) Er kann durch einen von ihm bestimmten Prorektor vertreten werden.

## **§ 2 Einberufung**

- (1) Der Rektor lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Senats ein. Sie finden während der allgemeinen Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Auf schriftliches Verlangen einer Fakultät oder von mindestens 1/3 der Senatsmitglieder oder allen Senatsmitgliedern einer Gruppe ist der Rektor verpflichtet, eine Sitzung schnellstmöglich anzuberaumen.
- (3) Die Einladungen an die Senatsmitglieder und die darin enthaltende Tagesordnung der Sitzung müssen bis spätestens Freitag der Kalenderwoche vor der Sitzung den Senatsmitgliedern zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für den Zugang der Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, welche den Senatsmitgliedern elektronisch über das universitätsinterne Senatsweb zur Verfügung zu stellen sind. Der Termin für die folgende planmäßige Sitzung wird in der jeweiligen Senatssitzung abgestimmt.
- (4) Bei Verhinderung hat das Senatsmitglied den Rektor rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder findet nicht statt.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Sie wird den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Intranet zugänglich gemacht.
- (2) Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 7 Werktagen vor der betreffenden planmäßigen Sitzung beim Rektor die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Ein ordnungsgemäß gestellter Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er eine Begründung und eine Beschlussvorlage enthält.
- (3) Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung dem Rektor zugegangen sein.
- (4) Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung in dieser Sitzung zustimmt. Kann kein Beschluss gefasst werden, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung enthält zur Behandlung aktueller Fragen einen Punkt "Verschiedenes". Unter diesem Tagesordnungspunkt können während der Sitzung keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

## **§ 4 Sitzungsdauer**

- (1) Die Sitzungsdauer beträgt bis zu 4 Stunden und kann lediglich im dringenden Bedarfsfall überschritten werden. Die Sitzung ist dann weiterzuführen, wenn auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds der Senat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verlängerung zustimmt. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

(2) Der Vorsitzende kann, auch auf Antrag eines Senatsmitglieds, Pausen ansetzen.

## § 5 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung.

(2) Zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben kann der Senat nichtöffentlich tagen.

(3) Anträge auf nichtöffentliche Sitzung dürfen nur in öffentlicher Sitzung begründet, beraten und in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder entschieden werden.

(4) Personal- und Berufungsangelegenheiten, Habilitations-, Promotions- und Prüfungsverfahren sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

## § 6 Leitung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Sitzung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

## § 7 Worterteilung

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Er ist befugt, einem Redner, der nicht zur Sache spricht, nach zweimaliger Anmahnung das Wort zu entziehen.

## § 8 Rederecht von Nichtmitgliedern

(1) Der Senat kann beschließen, Nichtmitglieder des Senates mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(2) Rederecht haben im Übrigen Personen, die nach der Grundordnung an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aufgrund eines Beschlusses des Senats zugezogen worden sind.

(3) Nichtmitglieder sind über ihre Verschwiegenheitspflicht in vertraulichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden zu belehren.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

c) Antrag auf Überweisung an eine Kommission oder einen Senatsbeauftragten,

d) Begrenzung der Redezeit für den Tagesordnungspunkt,

e) Schließung der Rednerliste,

f) Schließung der Debatte,

- g) Fortsetzung der Debatte,
- h) Fortführung des Tagesordnungspunktes,
- i) Unterbrechung der Sitzung,
- j) Vertagung,
- k) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- l) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler,
- m) namentliche Abstimmung,
- n) geheime Abstimmung,
- o) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

## **§ 10 Sachanträge und Abstimmungen**

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunkts vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(3) Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handheben statt. Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist das Ergebnis auch dann nicht eindeutig, so werden die Stimmen gezählt. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Stimmenauszählung ist die Auszählung sofort zu wiederholen. Zweifel über die Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunkts angebracht werden.

## § 11 Sondervotum

Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

## § 12 Wahlen

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder erhält.

(2) Wahlen im Senat sind geheim. Sie sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

## § 13 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt. Über den Verlauf der Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können aufgrund eines Beschlusses Tonaufnahmen erstellt werden.

(2) Die Protokollentwürfe sollen den Senatsmitgliedern spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Sie können nur genehmigt werden, wenn sie der Einladung zur Sitzung beigefügt waren. Einsprüche sind in der Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden zu behandeln. Ist eine Ausräumung nicht möglich, so entscheidet der Senat. Das Protokoll ist genehmigt, wenn es vom Senat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten angenommen wird. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt. Tonaufnahmen sind den Mitgliedern des Senats zugänglich.

(3) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Intranet zugänglich. Dies gilt nicht für Personal-, Prüfungs-, Habilitations- und Promotionsangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten. Hierüber ist ein gesonderter Teil des Protokolls anzufertigen.

(4) Im Protokoll sind mindestens aufzuführen:

- a) alle anwesenden und abwesenden Mitglieder und ggf. Vertreter. Sind Mitglieder entschuldigt abwesend, ist dies besonders zu kennzeichnen,
- b) die Tagesordnungspunkte,
- c) die Antragsteller und der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt worden ist,
- d) die mit Zustimmung des Senats getroffenen Festlegungen oder Empfehlungen,
- e) die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
- f) Sondervoten,
- g) Anfragen und Antworten,
- h) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- i) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- j) vertagte Tagesordnungspunkte, Abstimmungen und Wahlen,
- k) namentliche Auflistung aller anwesenden Nichtmitglieder.

(5) Der Wortlaut eines Beschlusses ist dem Protokollführer vor der Abstimmung zu diktieren oder schriftlich zu übergeben.

(6) Abstimmungsergebnisse werden im Protokoll wie folgt festgehalten: angenommen, abgelehnt, vertagt. Ist eine Auszählung erfolgt, sind die Stimmverhältnisse im Protokoll festzuhalten.

## **§ 14 Senatskommissionen**

Für das Verfahren in Senatskommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder geändert werden.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit. Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung können von den betroffenen Personen in der ihrer Geschlechtszugehörigkeit entsprechenden Form geführt werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 05. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 38 vom 10. November 2010), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats vom 04. November 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 44 vom 05. November 2021) außer Kraft.

Freiberg, den 01. November 2023

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justiziariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg